



Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, 10100 Berlin

Frau  
Dr. Julia Verlinden  
Mitglied des Deutschen Bundestages  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

**Frank Wetzel**

Staatssekretär

Scharnhorststr. 34-37  
10115 Berlin

Postanschrift:  
10100 Berlin

Tel. +49 30 18 615-6970

BUERO-ST-WE@bmwe.bund.de  
bundeswirtschaftsministerium.de

**Schriftliche Frage an die Bundesregierung im Monat November 2025**

**Frage Nr. 11/0476**

Berlin, 12.12.2025

Seite 1 von 2

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

namens der Bundesregierung beantworte ich Ihre Frage wie folgt:

**Frage:**

Wie viele Unternehmen hat das Bundeskartellamt in seiner Überprüfung zur korrekten Umsetzung der Gas- und Strompreisbremsen untersucht ([www.bundeskartellamt.de/DE/Aufgaben/Missbrauchaufsicht\\_Energiepreisbremsen/Missbrauchsaufsicht\\_Energiepreisbremsen.html](http://www.bundeskartellamt.de/DE/Aufgaben/Missbrauchaufsicht_Energiepreisbremsen/Missbrauchsaufsicht_Energiepreisbremsen.html)), und wie viele Missbrauchsfälle zulasten der Verbraucherinnen und Verbraucher wurden dabei festgestellt (bitte beides separat nach Gas und Strom aufführen)?

**Antwort:**

Das Bundeskartellamt hat insgesamt 70 Verfahren aufgrund von Auffälligkeiten in den ersten Anträgen der betroffenen Lieferanten auf staatliche Entlastungen eingeleitet. Diese 70 Verfahren decken etwa 14 Prozent des zum Zeitpunkt der Verfahrenseinleitung beantragten Entlastungsvolumens ab.

Seite 2 von 2

Die 70 Verfahren entfielen wie folgt auf die drei Energieträger Erdgas, Elektrizität und Wärme:

- 33 Verfahren bei Erdgas;
- 20 Verfahren bei Elektrizität;
- 17 Verfahren bei Wärme.

Auch hat das Bundeskartellamt in einigen Fällen nach Prüfung vorläufige Bedenken geäußert.

Missbräuche „zulasten der Verbraucherinnen und Verbraucher“ wurden dabei nicht untersucht. Die Missbrauchsaufsicht nach § 27 Erdgas-Wärme-Preisbremsen-Gesetz (EWPBG) und § 39 Strompreisbremsegesetz (StromPBG) betrifft ausschließlich das Antragsverhalten von Unternehmen gegenüber dem Staat und die darauf fußenden staatlichen Zahlungen an die antragstellenden Unternehmen.

Die Preisbremsen-Gesetze ließen den Lieferanten die Möglichkeit, Korrekturen in den Folgeanträgen oder der Endabrechnung vorzunehmen. Selbst nach der Endabrechnung können noch erhaltene Entlastungsbeträge zurückerstattet werden. In wieviel Fällen ein Missbrauch festgestellt werden wird, lässt sich deshalb aktuell noch nicht angeben.

Ein Überblick über die bisherigen Aktivitäten des Bundeskartellamtes in diesem Bereich ist derzeit in Arbeit.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Wetzels